

Ermächtigung erteilt worden, daselbst Eichungen bzw. Nach-eichungen vorzunehmen.

§ 152.

L. Gewerbepolizei.

I. Ausführungsbestimmungen zur Reichsgewerbeordnung.

1. Im allgemeinen.

Die Reichsgewerbeordnung hat an verschiedenen Stellen auf die in Kraft bleibenden Teile der Landesgesetzgebung hingewiesen bzw. derselben die Regelung gewisser gewerblicher Verhältnisse vorbehalten oder die Befugnis zu einer solchen Regelung zugesprochen. Für den Umfang des Fürstentums sind Ausführungsbestimmungen zur Reichsgewerbeordnung erlassen worden:

- a) über die Zuständigkeit der Behörden in Gewerbesachen (s. § 153);
- b) über das Verfahren in Gewerbesachen (s. § 154);
- c) hinsichtlich einiger bestimmten Gewerbebetriebe, (s. § 155);
- d) bezüglich der §§ 103—103 a und auf Grund der Vorschrift des § 103 l Abs. 1 der R.G.O. über die Handwerkskammer und die Aufbringung der Kosten derselben (s. § 156);
- e) zum Zwecke der Regelung des Dienstes des nach Maßgabe des § 139 b der R.G.O. bestellten Fabrikaufsichtsbeamten (M.B. vom 25. April 1879);
- f) über die Erlaubniserteilung zum Betriebe einer Gastwirtschaft bzw. zum Ausschank von Wein, Bier, Branntwein oder anderen geistigen Getränken resp. zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus. V. vom 26. August 1879 (s. 150);
- g) zur Ausführung des R.G. vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der R.G.O. über Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse (§§ 107—114 R.G.O.), über Lohnzahlung (§ 115 a R.G.O.), über polizeiliche Verfügungen auf Grund der §§ 120 d und 147 Abs. 4 R.G.O., über Arbeitsordnungen (§§ 134 a—134 h R.G.O.), über die Anzeigen, Verzeichnisse und Auszüge bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (§ 138 R.G.O.), über Aus-